Kursplan Basiskurs
für die Schulung der Gefahrgutfahrer*) nach Kapitel 8.2 ADR

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Sprachform verwendet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Erläuterungen

Die Schulung Basiskurs müssen Fahrzeugführer von

- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Versandstücken oder in loser Schüttung befördern,
- Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC deren Einzelfassungsraum 3 m³ nicht übersteigt oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum bis zu 1 m³ befördern,
- Batterie-Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern mit einem Gesamtfassungsraum bis zu 1 m³

absolvieren.

Alle Fahrzeugführer, die an einem Aufbaukurs Tank und/oder Aufbaukurs Klasse 1 und/oder Aufbaukurs Klasse 7 teilnehmen, müssen vorher diesen Kurs absolvieren. Im Mittelpunkt dieses Kurses stehen die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Fahrzeugführer, die diesen Kurs absolvieren müssen. Die Vermittlung von speziellen Kenntnissen für die Klassen 1 und 7 oder für Tanktransporte ist nicht Gegenstand dieses Kurses.

Der Kursplan ist verbindlich für die Durchführung des Unterrichtes. Die Lerninhalte sowie die methodisch-didaktischen Anforderungen sind zwingend einzuhalten.

Das angesprochene **‚Wissen'** verlangt vom Teilnehmer einen allgemeinen, aber systematischen Überblick des Unterrichtsinhalts ohne vertiefte Fachkenntnisse.

Das angesprochene **‚Kennen'** verlangt vom Teilnehmer die genaue Kenntnis eines Sachverhalts, die ihn zu einer zutreffenden Beschreibung befähigt. Der Teilnehmer soll ausführlich mit dem Unterrichtsinhalt vertraut gemacht werden.

Der **Umfang** des Kurses muss mindestens 18 Unterrichtseinheiten Theorie und mindestens eine Unterrichtseinheit Praxis betragen. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten. Pausen sind im Unterrichtsplan ausreichend zu berücksichtigen. Der konkrete Zeitansatz für die Praxis ist abhängig von der Anzahl der an der Schulung teilnehmenden Fahrzeugführer. Die **Praxisanteile** sind insbesondere in den Themensektoren 6 und 8 vorzusehen. Die bei den einzelnen Themensektoren angegebenen Unterrichtszeiten sind Richtwerte, im Unterrichtsplan sind die beabsichtigten Zeitansätze auszuweisen. **Ausbildungsfilme** dürfen maximal 25 % der im jeweiligen Themensektor vorgesehenen Zeit umfassen.

Auf die Angabe der Zusätze **Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt** oder **Absatz** sowie auf den Zusatz **ADR** wird verzichtet.

Die im Dokument in der Spalte ‚methodisch-didaktische Anforderungen' aufgeführten Fundstellen zu Internetseiten sind jeweils mit der entsprechenden Homepage verknüpft und ermöglichen einen unmittelbaren Zugriff auf die für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Informationen.

© DIHK

Inhaltsverzeichnis

Themensektor	Bezeichnung	Unterrichts-einheiten - Richtwerte -	Seiten
1	Allgemeine Vorschriften	1,5	3 – 5
2	Allgemeine Gefahreneigenschaften	4	6 – 9
3	Dokumentation	2	10 – 13
4	Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	2	14 – 16
5	Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	2	17 – 19
6	Durchführung der Beförderung	4	20 – 26
7	Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen	1,5	27 – 28
8	Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	2	29 – 31

© DIHK

1. Themensektor: Allgemeine Vorschriften	Unterrichtseinheiten: 1,5

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.1	- wissen, warum Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter notwendig sind	- das Ziel und die Bedeutung von GGVSEB und ADR **kennen**	- Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern	- Anhand von Beispielen über die Wirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen deren Notwendigkeit aufzeigen; Beispiele mit den Teilnehmern erarbeiten
			- Umweltschutz § 2 GGBefG § 4 GGVSEB und 1.4.1	
		- die Maßnahmen oder Vorkehrungen~~, um~~ zur Minimierung des Missbrauchs mit gefährlichen Gütern ~~zu minimieren,~~ **kennen**	- Vorschriften für die Sicherung von Gefahrguttransporten, 1.10	

© DIHK

1. Themensektor: Allgemeine Vorschriften	Unterrichtseinheiten: 1,5

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.2	- wissen, wie GGVSEB und ADR aufgebaut und die Vorschriften anzuwenden sind	- **wissen**, für welche Transporte GGVSEB und ADR anzuwenden sind	- Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich von GGVSEB und ADR	- Kurze Erläuterung des Aufbaus und der Struktur der Teile 1 – 9 (insbesondere die Klassenübersicht) und Auszug aus dem Verzeichnis der gefährlichen Güter nach 3.2 Tabelle A
		- **wissen**, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen	- Aufbau von GGVSEB und ADR	- Übersicht ADR-Vertrags~~staaten~~parteien Nr. 70.1.S RSEB oder www.unece.org ~~(Our work => Programmes => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => Legal Instruments and Recommendations => ADR => Status and notifications)~~
		- **wissen**, dass Ausnahmen für den nationalen und internationalen Verkehr bestehen	- § 5 GGVSEB, GGAV, Multilaterale Vereinbarungen	- Erläuterung anhand von Beispielen

© DIHK

1. Themensektor: Allgemeine Vorschriften	Unterrichtseinheiten: 1,5

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
1.3	- wissen, dass es zusätzliche gefahrguttransportrelevante Vorschriften außerhalb von GGVSEB und ADR gibt	- **wissen**, dass es Bestimmungen in weiteren Gesetzen, Verordnungen und Regelungen gibt, die den Fahrzeugführer beim Transport gefährlicher Güter zusätzlich betreffen können	- Relevante Vorschriften: z. B. RSEB, GbV, GGKontrollV, ODV, RID, ADN, GGVSee, IMDG-Code, IATA-DGR, GefStoffV/CLP-VO, StVO, WHG, KrWG	- Erläuterung anhand von Beispielen
		- die besonderen Verkehrsregeln und Verkehrszeichen gemäß StVO für die Beförderung gefährlicher Güter sowie Fahrverbote und Fahrbeschränkungen **kennen**	- StVO	- Visuelle Darstellung der gefahrgutspezifischen Verkehrszeichen

© DIHK

2. Themensektor: Allgemeine Gefahreneigenschaften	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
2.1	- wissen, welche Eigenschaften gefährliche Güter haben	- die Hauptgefahren der verschiedenen Gefahrklassen **kennen**	- 2.1, 2.2 - Chemische und physikalische Eigenschaften, z. B. Aggregatzustände	- Darstellung der Zusammenhänge zwischen Klasseneinteilung und Gefahreneigenschaften
		- **wissen**, dass gefährliche Güter mehrere Gefahreneigenschaften aufweisen können	- Gefährlichkeitsmerkmale (Verpackungsgruppe, Klassifizierungscode, Sammeleintragungen)	
		- **wissen**, dass gefährliche Güter untereinander gefährlich reagieren können		
		- **wissen**, dass Abfälle gefährliche Güter sein können		
		- **wissen**, dass es aufgrund der Gefahreneigenschaften gefährliche Güter gibt, die nicht zur Beförderung zugelassen sind		

© DIHK

2. Themensektor: Allgemeine Gefahreneigenschaften	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
2.2	- wissen, unter welchen Voraussetzungen es zu Gefährdungen kommen kann	- physikalisch-chemische Vorgänge **kennen**	- Flammpunkt, Reibung, Stoß, Vermischung, Verbrennung, Zündquellen, Temperaturverhalten von Stoffen (Verdunsten, Erwärmung über Flammpunkt, Sieden, Selbstentzündung, Drucksteigerung), Fließverhalten, Umweltgefährdung, Verhalten von Dämpfen, Toxizität, statische Aufladung, Ätzwirkung, Brennbarkeit, Explosionsfähigkeit, Polymerisation	- Darstellung unterschiedlicher Gefahreneigenschaften durch Demonstration oder Einsatz visueller Hilfsmittel

© DIHK

2. Themensektor: Allgemeine Gefahreneigenschaften	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
2.3	- wissen, wie der menschliche Körper durch gefährliche Güter geschädigt werden kann	- mögliche Einwirkungen gefährlicher Güter auf den menschlichen Körper **kennen**	- Hautkontakt - Einatmen - Verschlucken	- Visuelle Darstellung von Körperschädigungen
		- die sich daraus ergebenden möglichen Schädigungen für den menschlichen Körper **kennen**	- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch: • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden	

© DIHK

2. Themensektor: Allgemeine Gefahreneigenschaften	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
2.4	- wissen, wie freiwerdende gefährliche Güter die Umwelt beeinträchtigen können	- mögliche Einwirkungen durch gefährliche Güter auf Luft, Gewässer, Grundwasser, Erdreich, Pflanzen und Tiere **kennen**	- Schädigungsmöglichkeiten z. B. durch: • Dämpfe • Stäube • Gase • Flüssigkeiten • Feststoffe • Folgewirkungen von z. B. Explosionen und Bränden	- Visuelle Darstellung von Umweltschädigungen

© DIHK

3. Themensektor: Dokumentation	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.1	- wissen, welche Papiere mitzuführen sind	- die Begleitpapiere und deren Handhabung und Bedeutung **kennen**	- 5.4, 8.1.2, 1.5.1 - § 5 GGVSEB - 1.10.1.4 (Lichtbildausweis – Nr. 1-31.S RSEB) - 5.4.5	- Zusammenstellung der Begleitpapiere - Multilaterale Vereinbarung, Ausnahme nach § 5 GGVSEB - Formular für multimodale Beförderungen
		- sonstige gefahrguttransportspezifische Papiere **kennen**	- 2.1.5.7 - 3.3 (SV 680) - ~~§ 35 – § 35c GGVSEB~~	- ~~Vorlage und Erläuterung einer Fahrwegbestimmung~~, ~~Bescheinigung EBA bzw. GDWS~~
		- **wissen**, dass im Zulauf zur Seebeförderung ein besonderes Dokument mitgegeben werden darf	- 5.4.2	- Container-/Fahrzeugpackzertifikat

© **DIHK**

3. Themensektor: Dokumentation	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.2	- wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung das Beförderungspapier hat	- **wissen**, in welchen Fällen ein Beförderungspapier erforderlich ist	- 5.4.0	- Hinweis auf die Regelungen zur Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers gemäß dem Leitfaden VkBl. Heft 4-2021 vom 27.02.2021, www.bmv.de
		- feststellen **können**, ob das Beförderungspapier die vorgeschriebenen Angaben enthält	- 1.1.4.2 - 1.1.4.5 - 3.3 - 3.5.6 - 5.4.1.1 (allgemeine ~~Angaben,~~ ~~besondere~~ Angaben und Sondervorschriften für z. B. ungereinigte leere Verpackungen, Abfälle, See- und Luftbeförderung, umweltgefährdende Stoffe, Altverpackungen, leer, ungereinigt, Angaben zu Sondervorschriften ~~etc.~~) - 5.4.1.2 (zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen) - 5.4.1.4 - 5.4.1.1.21 - 5.5.2.4, 5.5.3.7	- Vorlage und Erläuterung eines Beförderungspapiers für Gefahrguttransporte (Muster für Frachtbrief, Lieferschein, CMR-~~Papier~~Frachtbrief, Begleitschein/Übernahmeschein bei Abfällen, Beförderungsdokument im Seeschiffsverkehr, Shipper‘s Declaration gemäß IATA-DGR, Eisenbahnfrachtbrief)

© DIHK

3. Themensektor: Dokumentation	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.3	- wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die Schriftlichen Weisungen haben	- die Bedeutung der Schriftlichen Weisungen **kennen**	- 5.4.3	- Vorlage und Erläuterung der Schriftlichen Weisungen
		- den Aufbau und den Inhalt der Schriftlichen Weisungen **kennen**	- 5.4.3	- www.unece.org ~~(Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => Linguistic versions)~~

© DIHK

3. Themensektor: Dokumentation	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
3.4	- wissen, welchen Inhalt und welche Bedeutung die ADR-Schulungsbescheinigung hat	- den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der ADR-Schulungsbescheinigung und die Verlängerungsvoraussetzungen **kennen**	- 8.2.1 - 8.5 (S12)	- Vorlage und Erläuterung einer ADR-Schulungsbescheinigung - www.unece.org ~~(Our work => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => ADR => ADR Certificates)~~
		- **wissen**, dass es eine ergänzende Unterweisungspflicht bei der Beförderung von geschmolzenem Aluminium in loser Schüttung in Tiegeln gibt	- 7.3.3.2.7 (AP 11)	

© DIHK

4. Themensektor: Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.1	- wissen, dass es unterschiedliche Fahrzeug- und Beförderungsarten gibt	- Fahrzeuge, die bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken, in loser Schüttung und in Tanks verwendet werden dürfen, **kennen**	- Gedecktes, bedecktes, offenes Fahrzeug (1.2.1) - Besondere Anforderungen an Fahrzeuge (7.2, 7.3, 9.4, 9.5, 9.6, § 36b i. V. m. Anlage 3 GGVSEB) - Beförderungseinheit / Güterbeförderungseinheit (1.2.1)	- Visuelle Darstellung der unterschiedlichen Fahrzeug- und Beförderungsarten
		- unterschiedliche Beförderungsarten **kennen**	- Geschlossene Ladung (1.2.1) - Beförderung in loser Schüttung, Schüttgut-Container (1.2.1, 6.11, 7.3) - Container (1.2.1, 7.1) - Versandstücke (1.2.1, 7.2) - Tanks (1.2.1, 4.2, 4.3, 7.4)	

© DIHK

4. Themensektor: Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.2	- wissen, dass es verschiedene Umschließungen gibt	- Druckgefäße, Gefäße, Verpackungen, Einzelverpackungen, Umverpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Bergungsverpackungen, Bergungsgroßverpackungen und Bergungsdruckgefäße für die Gefahrgutbeförderung **kennen**	- ~~Definitionen gemäß~~ 1.2.1 (siehe auch 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6)	- Veranschaulichung anhand von Musterverpackungen und ~~Bildmaterial~~ visuelle Darstellung
		- Container für die Beförderung von Gefahrgut in Versandstücken und in loser Schüttung und Schüttgut-Container und besonders ausgerüstete Container (z. B. Tiegel) und Containersäcke für die Beförderung von Gefahrgut in loser Schüttung **kennen**	- 1.2.1 (siehe auch 6.11, 7.1.3 bis 7.1.6, 7.3), § 36b i. V. m. Anlage 3 GGVSEB	- Visuelle Darstellung
		- Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Aufsetztanks, Saug-Druck-Tanks und MEGC **kennen**	- 1.2.1 (siehe auch 6.7, 6.8, 6.9, 6.10 und 6.13)	- Visuelle Darstellung

© **DIHK**

4. Themensektor: Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
4.3	- wissen, welche Ausrüstungsgegenstände vorgeschrieben sind	- die erforderliche allgemeine Ausrüstung der Beförderungseinheit sowie die persönliche Schutzausrüstung **kennen** - den Zustand, in dem ~~sie~~ sich die Ausrüstungsgegenstände befinden müssen, wie sie zu kontrollieren sind und deren richtige Anwendung **kennen**	- 1.1.3.6 - 8.1.4, § 36 GGVSEB - 8.1.5 i. V. m. 5.4.3 - 8.3.4 - 8.5 (S2, S3)	- Demonstration und Handhabung der verschiedenen Gegenstände der allgemeinen Ausrüstung und persönlichen Schutzausrüstung

© **DIHK**

5. Themensektor: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.1	- wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung gelten	- die Kennzeichen von Versandstücken und Umverpackungen **kennen**	- 2.1.5.7 - 3.3, 3.4, ~~und~~ 3.5 - 5.1.2, 5.1.3.1, 5.1.4 - 5.2.1 - 5.4.1.1.21 - 6.5.2.2.2, 6.6.3.3	- Demonstration und Erläuterung von unterschiedlichen Kennzeichen, auch anhand von Musterverpackungen
		- die Gefahrzettel **kennen**	- 5.2.2.2	- Demonstration und Erläuterung von Gefahrzetteln, auch anhand von Musterverpackungen
		- **wissen**, dass Container, Schüttgut-Container, Tanks und Versandstücke zu bezetteln sind	- 5.2.2 - 5.3 Bem. 3. - 5.3.1.1 - 5.3.1.2	- Erläuterung anhand von Arbeitsblättern
		- **wissen**, dass Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind	- 5.3.1	- Erläuterung anhand von Arbeitsblättern
		- die Stellen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Großzetteln (Placards) zu bezetteln sind, **kennen**	- 5.1.3.1 - 5.3.1.3 - 5.3.1.4 - 5.3.1.6 - 5.3.1.7.3	- Erläuterung anhand von Arbeitsblättern

© DIHK

5. Themensektor: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
5.1	**noch Themengebiet 5.1**	- die Stellen, an denen Fahrzeuge gegebenenfalls mit Kennzeichen zu versehen sind, **kennen**	- 5.3.3 - 5.3.6 - 3.4.13, 3.4.14, 3.4.15	- Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern
		- das Warnkennzeichen für Begasung und das Erstickungswarnkennzeichen für Fahrzeuge und Container **kennen**	- 5.5.2.3 - 5.5.3.6	- Erläuterung anhand von Arbeitsblättern/Mustern
		- das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gasen, von gedeckten Fahrzeugen und geschlossenen Containern mit UN 3170 sowie bei Güterbeförderungseinheiten (Wärmedämmung mit Kältespeicher) **kennen**	- 7.5.11 (CV 36) - 7.5.11 (CV 37) - 7.1.7.4.5 b)	
		- das Kennzeichen von nicht belüfteten Fahrzeugen und Containern mit bestimmten Gütern der Klasse 4.3 in loser Schüttung **kennen**	- 7.3.3.2.3 (AP 5)	

© DIHK

5. Themensektor: Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
5.2	- wissen, welche Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gelten	- die Fahrzeuge/Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind, **kennen**	- 5.1.3.1 - 5.3.2.1	- Anhand von orangefarbenen Tafeln und visuellen Darstellungen verschiedene Kennzeichnungen erläutern
		- die Stellen, an denen Fahrzeuge/Beförderungseinheiten und gegebenenfalls Anhänger mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind, **kennen** und **wissen**, dass Güterbeförderungseinheiten, Tanks, Container und Schüttgut-Container gegebenenfalls mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind	- 5.3.2.1 - 3.3 (SV 389)	
		- die Art und Weise der Kennzeichnung **kennen**	- 5.3.2.2	
		- die Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummern **kennen**	- 5.3.2.3	

© DIHK

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.1	- Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit kennen	- die Maßnahmen, wie die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeugs überprüft wird, **kennen**	- Fahrtvorbereitungen	- Vorlage einer Checkliste zur Abfahrtskontrolle - Prüfliste für Straßenkontrollen gemäß GGKontrollV
		- die Einflussfaktoren, wie z. B. Straßenbeschaffenheit und -zustand sowie Witterungsverhältnisse **kennen** und berücksichtigen **können**	- Fahrbetrieb (z. B. Fahrverhalten unter Berücksichtigung der Einflüsse durch Ladung, Straßennässe, Kurvenfahrt ~~usw.~~)	

© DIHK

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.2	- wissen, wie Fahrzeuge sachgerecht be- und entladen werden	- **wissen**, dass die Handhabung von Gefahrgut besondere Sorgfalt erfordert	- 5.5, 7.1.7, 7.2, 7.3, 7.5.1, 7.5.5.1, 7.5.5.3, 7.5.8, 7.5.10, 7.5.11, 8.3.3, 8.3.6 ~~und gegebenenfalls spezifische Regelungen gemäß 7.5.11, Sondervorschriften (5.5)~~	- Veranschaulichung von Be- und Entladevorgängen durch visuelle Hilfsmittel
		- die Anforderungen, die an den Laderaumzustand gestellt werden, **kennen**	- 7.5.1.2	- Beispiele aus den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Vorschriften) - www.bg-verkehr.de
		- Kontrollen, die er bei Versandstücken und der Ladung insgesamt durchführen muss, **kennen**	- §§ 22 und 23 StVO in Verbindung mit §§ 4, 28 und 29 GGVSEB	
		- die Zusammenladeverbote, die sich aus der Bezettelung der Versandstücke ergeben können, **kennen**	- 7.5.2 - 5.1.2.4 - 3.3 SV 675	
		- die Trennvorschriften **kennen**	- 7.5.4, 7.5.11 CV 28	

© DIHK

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.2	**noch Themengebiet 6.2**	- die Handhabung und Verstauung, die unterschiedlichen Methoden der Ladungssicherung, auch bei Teilladungen, **kennen**	- 6.5.2.2.2, 6.6.3.3 - 7.5.7 ~~und gegebenenfalls spezifische Regelungen gemäß~~ - 7.5.11 ~~i. V. m.~~ - VDI 2700 ff. - Norm EN 12195-1:2010 - CTU-Code - §§ 22 und 23 StVO	- Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel
		- das bei Ladearbeiten bestehende Rauchverbot **kennen**	- 7.5.9, 8.3.5	
		- das Verbot von Feuer und offenem Licht **kennen**	- Anlage 2 Nr. 3.1 GGVSEB	

© DIHK

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.3	- wissen, welche Vorschriften für die Durchführung eines Transports zu beachten sind	- die Bestimmungen über das Mitfahren von Fahrgästen in Beförderungseinheiten ~~kennen~~ und die ~~(~~Mitglied~~e~~r der Fahrzeugbesatzung~~)~~, **kennen**	- 1.1.3.6 - 8.3.1 - 1.2.1	
		- die Überwachungsvorschriften und sonstigen Vorschriften beim Halten und Parken eines Fahrzeuges **kennen**	- 8.4 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB - 8.3.7, 8.3.8 - 8.5	
		- die Bestimmungen über ~~die Fahrwegbestimmung~~ den Fahrweg im Straßenverkehr und ihre Einhaltung **kennen**	- § 35 - § 35~~c~~b GGVSEB	
		- die Vorschriften über tragbare Beleuchtungsgeräte **kennen**	- 8.3.4	
		- die Regelungen **kennen**, dass es bei der Beförderung von Versandstücken bestimmte Mengengrenzen gibt, die von der Einhaltung bestimmter Vorschriften befreien~~, kennen~~	- 1.1.3.6 - 3.4, 3.5	

© DIHK

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.3	**noch Themengebiet 6.3**	- die Besonderheiten und Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen durch ~~Tunneln~~ Straßentunneln ~~n~~ **kennen** ~~(Tunnelregelungen)~~	- Tunnelregelungen - 1.9.5 - 3.2 Tabelle A (Spalte 15) - 8.6	- Erläuterung der Tunnelkategorien, Tunnelbeschränkungscodes und ~~der~~ Tunnelbeschränkungen (z. B. zeitliche Einschränkungen: Tage, Stunden) - www.bmv.de ~~www.bmdv.bund.de (Themen => Mobilität => Güterverkehr und& Logistik => Gefahrgut => Letzte Aktualisierungen => Beschränkung der Nutzung von Straßentunneln)~~ - www.unece.org ~~(Our work => Programmes => Transport => Areas of Work => Dangerous Goods => Legal Instruments and Recommendations => ADR => Country information)~~

© DIHK

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
6.4	- wissen, dass Fahrzeuge unterschiedliches Fahrverhalten haben können	- die Zusammenhänge von Kräften, die am Fahrzeug und auf die Ladung wirken, **kennen**	- Trägheitskraft - Fliehkraft - Kippkante - Schwerpunkt	- Veranschaulichung durch Modelle oder Medien

© DIHK

6. Themensektor: Durchführung der Beförderung	Unterrichtseinheiten: 4

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
6.5	- eine Abfahrtskontrolle durchführen können	- Inhalte der Abfahrtskontrolle **kennen**	- Ladungssicherung - Ausrüstungsgegenstände - Dokumente	- Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N_1 – N_3) und Anhänger (Typgenehmigung O_2 - O_4)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein - Anwendung von Ladungssicherungsmethoden mit den dazu notwendigen Mitteln (z. B. Zurrgurt) im Rahmen der Übung am Fahrzeug - Prüfliste für Straßenkontrollen gemäß GGKontrollV

© DIHK

7. Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen	Unterrichtseinheiten: 1,5

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
7.1	- wissen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten für ihn und die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten gelten	- seine Pflichten und Verantwortlichkeiten **kennen**	- Verantwortungsbereiche des Fahrzeugführers gemäß §§ 4, 26, 28, 29 und 35 – 35~~cb~~ GGVSEB	- Darstellung der Verantwortungsbereiche anhand von Arbeitsblättern und Beispielen aus der Praxis
		- **wissen**, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten die sonstigen an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben	- §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 24, 26, 27, 29 und 35 – 35~~cb~~ GGVSEB	

© DIHK

7. Themensektor: Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen	Unterrichtseinheiten: 1,5

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
7.2	- wissen, dass Verstöße gegen die ihm obliegenden Pflichten mit Sanktionen bedroht sind	- **wissen**, wie Ordnungswidrigkeiten als Folge von Pflichtverstößen geahndet werden	- Bußgeld~~bestimmungen~~- und Verwarnungsgeldbestimmungen ~~(RSEB)~~ - § 37 Abs. 1 Nr. 1, 2, 18, 20, 21~~, 27, 28~~ GGVSEB - Nr. 37.1 – 37.8.S RSEB Anlage 13 Nr. 3.6 FeV	- Erläuterung der Anlagen 7 und 7a RSEB anhand von Praxisbeispielen
		- **wissen**, welche Straftatbestände es gibt	- § 315b, c StGB - § 316 StGB - § 324, 324a StGB - § 326 StGB - § 328 StGB - § 330, 330a StGB - ~~§ 330a StGB~~	
		- **wissen**, dass es die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung gibt	- § 823 ~~Abs. 1 und 2~~ BGB	

© DIHK

8. Themensektor: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.1	- wissen, welche Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen zu ergreifen sind	- die Möglichkeiten zur Absicherung einer Unfallstelle und zur Vermeidung sonstiger Schäden **kennen**	- Sichern der Unfallstelle - Abdichtung von Leckagen - Besonderheiten in ~~Tunneln~~ Straßentunneln	- Erläuterung von Maßnahmen nach Unfällen - ~~Merkblatt EU "Sicheres Fahren in Straßentunneln"~~ Erläuterung von Maßnahmen nach Unfällen oder Pannen anhand von Merkblättern, z. B. • #mehrAchtung im Tunnel, www.bmv.de • Richtiges Verhalten im Straßentunnel, www.bast.de
		- die Möglichkeiten, wie andere Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise gewarnt werden können, **kennen**		- Einsatz von visuellen Hilfsmitteln
		- die Verpflichtung zur Abgabe einer Unfallmeldung und deren Inhalt **kennen**	- § 4 GGVSEB - Inhalt der Unfallmeldung	- Erarbeitung einer Meldung

© DIHK

8. Themensektor: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	**Feinlernziel**	**Lerninhalt**	**methodisch-didaktische Anforderungen**
8.1	**noch Themengebiet 8.1**	- die wichtigsten Regeln der Brandbekämpfung und Mittel oder Ausrüstungen, die nicht zur Feuerbekämpfung verwendet werden dürfen, **kennen**	- 5.4.3 - 8.1.4 - Brandklassen	
		- die sachgerechte Anwendung der in den Schriftlichen Weisungen empfohlenen Maßnahmen **kennen**	- 5.4.3	- Vorlage der Schriftlichen Weisungen und Erläuterung der empfohlenen Maßnahmen

© DIHK

8. Themensektor: Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen	Unterrichtseinheiten: 2

	Groblernziel	Feinlernziel	Lerninhalt	methodisch-didaktische Anforderungen
	Der Fahrzeugführer soll ...	Der Fahrzeugführer soll ...		
8.2	- Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen ergreifen können	- mit der Bedienung von Feuerlöschgeräten vertraut sein und sich bei Unfällen ~~bzw.~~ und Zwischenfällen richtig verhalten **können**	- Brandbekämpfung, 8.3.2	- Feuerlöschübung oder alternativ eine vom DIHK-Arbeitskreis Beförderung gefährlicher Güter fachlich geprüfte, digitale und interaktive Schulungsanwendung. Die hierfür erforderliche Hard- und Software ist Bestandteil der Anwendung.
			- Sichern der Unfallstelle - Durchführung von Maßnahmen gemäß Schriftlichen Weisungen - Unfallmeldung	- Übung an einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder an einer Beförderungseinheit mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t. Das Kraftfahrzeug oder die Beförderungseinheit [Zugfahrzeug (Typgenehmigung N_1 – N_3) und Anhänger (Typgenehmigung O_2 – O_4)] muss für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sein, zur Ladungssicherung geeignet und nach den Vorschriften des ADR ausgerüstet sein

© DIHK